



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz · Postfach 30 01 52 · 02806 Görlitz

Herrn
Thomas Schwitzky
Th.-Korselt-Str. 29
02763 Zittau

Amt: Rechts- und Kommunalamt

Bearbeiter/in: Karl Ilg

Telefon: 0049 3581 663-9100

Telefax: +49358166369100

karl.ilg@kreis-gr.de

Sitz:

Landratsamt Görlitz

Kommunalaufsicht

Bahnhofstr. 24

02826 Görlitz

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 24.10.2019

Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 9100-00/11.1.5.01-7245-896/2019-944735/1188

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 02.10.2019

Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Hier: Ihre Beschwerde vom 02.10.2019 zur Wahl der Vertreter der Stadt Zittau im Gemeinsamen Rat des Städteverbundes Kleines Dreieck in der Stadtratssitzung vom 26.09.2019

Sehr geehrter Herr Schwitzky,

Sie bemängeln, dass die vorgenannte Wahl unter Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl erfolgt sei, da eine Vielzahl der Stadträte bei der Wahl die vorhandenen Wahlkabinen nicht genutzt, sondern ihre Stimmabgabe außerhalb durchgeführt hätten. Darüber hinaus habe auch der Stadtrat Herr Hentschel-Thöricht mindestens einmal zwei Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

Bei der von Stadtverwaltung eingeholten Stellungnahme wurden die vorgetragene(n) Tatsachen bestätigt. Darüber hinaus gab Herr Hentschel-Thöricht selbst unaufgefordert eine Stellungnahme ab und erklärte, dass er nicht zwei Stimmen abgeben habe sondern nur als Bote den Stimmzettel des Stadtrates Bruns ohne Kenntnis seines Abstimmungsverhaltens mit abgegeben habe.

Nach dem von allen Seiten bestätigten Sachverhalt sind die Wahlen unter Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl erfolgt. Zwar ist zur Wahrung des Wahlgrundsatzes bei Wahlen im Stadtrat keine bestimmte Vorgehensweise gesetzlich vorgeschrieben. Neben dem Einsatz von Wahlkabinen kämen auch andere Varianten in Betracht, die sicherstellen, dass der Wahlakt des einzelnen nicht von Dritten nachvollzogen werden kann. Kommen aber Wahlkabinen zum Einsatz, sind sie auch von allen Wählern zu benutzen. Andernfalls stellt bereits der Umstand, ob die Wahlkabine benutzt wird oder nicht, ein Indiz für eine bestimmte Wahlentscheidung dar, wodurch allein schon die Geheimhaltung nicht mehr ausreichend gewahrt ist. Darüber hinaus ist nicht ausreichend gewährleistet, dass die Wahlhandlung unbeobachtet bleibt.

Auch der Umstand der Abgabe von zwei Stimmzetteln stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in Frage. Dabei ist nicht entscheidend, dass im konkreten Fall erklärt wurde, dass der Wahlvorgang nicht beeinträchtigt gewesen wäre. Allein der Umstand, dass es zu einer doppelten Stimmabgabe durch einen Wähler kommen konnte, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in Frage.

Der Zugang für elektronisch
Signierte und verschlüsselte
elektronische Dokumente ist mit
Einschränkungen eröffnet.
Informationen und Erläuterungen
auf www.kreis-goerlitz.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo	08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisbehörde)
Di	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mi	08.30 – 12.00 Uhr (nur Kfz-Zulassung)
Do	08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Fr	08.30 – 12.00 Uhr (außer Jugendamt)

Da die Stadtverwaltung angekündigt hat, dass der Vorgang dem Stadtrat mit dem Vorschlag zur Aufhebung der Wahl und erneuten Durchführung vorgelegt werden soll, gehen wir davon aus, dass die Stadt den Rechtsfehler eigenständig heilt und damit auch der Beschwerde abgeholfen wird. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind deshalb vorerst nicht veranlasst. Die Stadt ist jedoch aufgefordert, über den Verfahrensfortgang zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Karl Ilg
Amtsleiter